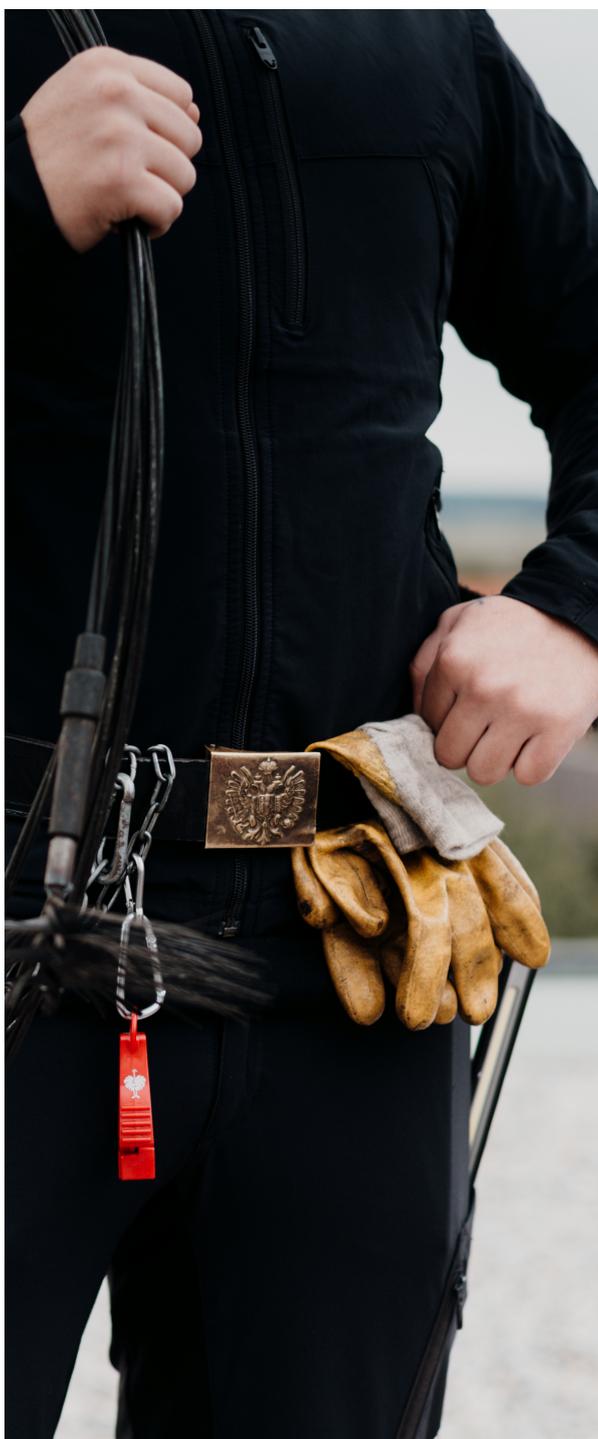




Es gibt eine Neuerung im Burgenländischen Heizungsgesetz

Alle Informationen für Sie auf einen Blick

Unser Service für Sie



Was ist neu?

- Ab sofort müssen alle erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen an Heizungsanlagen in der Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagendatenbank, kurz HKADB, erfasst werden.
- Bei allen fanggebundenen Anlagen erfolgt laut § 33 Abs. 1 HKG die erstmalige Überprüfung ausschließlich durch den Rauchfangkehrer.
- Da alle Informationen von der Überwachungsstelle in die Datenbank des Landes einzutragen sind, müssen keine Formulare über Neuerrichtungen oder Änderungen bei Ihnen als Gemeinde vorgelegt werden.
- Als Überwachungsstelle sind wir als Rauchfangkehrer nun verpflichtet in den vorgeschriebenen Intervallen die wiederkehrenden Überprüfungen (Abgasmessungen) durchzuführen oder, sollte die Überprüfung von einer anderen Prüfungsstelle durchgeführt worden sein, kostenpflichtige Einsicht in die Dokumente zu nehmen.
- Jede Errichtung und jeder Austausch einer Feuerungsanlage ist der Überwachungsstelle laut § 23 Abs. 2 HKG vom Betreiber innerhalb von vier Wochen zu melden.
- Alle Anlagen werden mit einer Anlagennummer versehen.

Ihr Rauchfangkehrer - Ihr Sicherheitspartner

Alexander Pehm

Unser Service für Ihre Gemeinde

Information & Online Terminbuchung

In einem dreistufigen Verfahren werden wir diese gesetzliche Änderung umsetzen:

- Information unserer Kunden im Zuge der gesetzlichen Kehrung
- Online Terminbuchung auf unserer Homepage
- Telefonische Vereinbarung
- Hausbesuche



WICHTIG:

Da bei dieser wiederkehrenden Überprüfung sowohl eine Messung durchzuführen, als auch Anlagendaten zu erheben sind, kann diese nicht im Zuge der normalen Kehrtätigkeit erfolgen und muss gesondert durchgeführt werden.

Lediglich die Einsichtnahme in das Prüfprotokoll kann im Zuge der Kehrung mitgemacht werden.

Wie häufig müssen Abgasmessungen durchgeführt werden?

- mindestens alle vier Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;
- alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW;
- jährlich: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und – bei Blockheizkraftwerken.

Nähere Informationen und die neuen Höchsttarife finden Sie unter:
www.burgenland.at/heizung



Alexander Pehm
Rauchfangkehrermeister

Alexander Pehm
Rauchfangkehrermeister
Kapellenfeld 30, 7023
Zemendorf
02626/5124 , office@pehm.biz